

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 371 bis 384

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 22.11.2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994, S. 666) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NW., S. 564).

§ 1 Bezeichnung der Volksfeste

Die Stadt Duisburg richtet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen ein:

Stadtbezirk Duisburg-Meiderich/Beeck

Beecker Kirmes
Volksfest in Beeck am Sonntag nach dem 24. August (St. Bartolomäus) von Freitag bis einschließlich Dienstag auf dem Marktplatz zwischen der Karl-Albert-Straße und Friedrich-Ebert-Straße, Karl-Albert-Straße, Lange Kamp von Friedrich-Ebert-Straße bis Schleiermacherstraße sowie auf den Freiflächen zwischen der Karl-Albert-Straße, Am Beeckbach und der Autobahn A 42.

Stadtbezirk Duisburg-Mitte

Weihnachtsmarkt Innenstadt
Weihnachtsmarkt in der Duisburger Innenstadt vom Donnerstag vor dem Totensonntag bis zum 30.12. auf der Königstraße/Kuhstraße vom Averdunkplatz bis zur Steinschen Gasse, der Düsseldorfer Straße von der König- bis zur Friedrich-Wilhelm-Straße und auf dem Münzplatz.
Zur Sicherung der Auf- und Abbauzeiten sind die Flächen zwei Wochen vor der Veranstaltung und eine Woche nach dem Ende des Weihnachtsmarktes freizuhalten.

In besonders begründeten Fällen kann der Oberbürgermeister von der festgesetzten Zeit, der Dauer und der Veranstaltungsfläche abweichen. Die Abweichungen werden in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.

§ 2 Veranstalter der Volksfeste

Die Volksfeste in Duisburg-Meiderich/Beeck (Beecker Kirmes) und Duisburg-Mitte (Weihnachtsmarkt Innenstadt) werden durch die FrischeKontor Duisburg GmbH betrieben. Diese ist berechtigt für die Überlassung der Standplätze Entgelte zu erheben.

§ 3 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt den Standplatzinhabern für die ihnen zugewiesenen Plätze sowie für die um den Standplatz gelegenen Gänge bzw. Fahrbahnen bis zu deren Mitte.
- (2) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Geschäftes entstehen.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch die FrischeKontor Duisburg GmbH übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der Geschäftseinrichtung und sonstiger Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl-, Sturm- und Feuerschäden zu versichern.
- (4) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

§ 4 Vergabe von Standplätzen

- (1) Die FrischeKontor Duisburg GmbH trifft die Auswahl der Bewerber und weist die Standplätze zu. Die FrischeKontor Duisburg GmbH ist befugt, Geschäfte einer Geschäftsart zu begrenzen. Standplätze können nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (2) Die Vergabe des Standplatzes ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an Dritte ist, auch vorübergehend, nicht gestattet.

(4) Die Vergabe eines Standplatzes kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn nach Art des Geschäfts mit einer Beschädigung der Straßen- oder Platzbefestigung zu rechnen ist.

§ 5 Privates Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis zwischen der FrischeKontor Duisburg GmbH als Veranstalter und dem Standplatzinhaber richtet sich nach privatem Recht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 10.03.1994 und die erste Änderung der Volksfestsatzung vom 16.06.1998, die zweite Änderung vom 15.03.2000 sowie die dritte Änderung vom 19.03.2002 außer Kraft.

Vorstehende Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. November 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Stephan
Tel.-Nr.: 0203/3009 269

Bekanntmachung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duisburg (Verdienstausschlag) vom 04. 12. 2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 mit DS 13-0449 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194)
- § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474)

§ 1 Personenkreis und Arbeitszeit

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und

sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

§ 2 Höhe des Ersatzes

- (1) Als Ersatz des Verdienstausschlages wird mindestens ein Regelstundensatz von 8,50 € je Stunde gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (3) Bei dem Ersatz des Verdienstausschlages je Stunde darf ein einheitlicher Höchstbetrag von 19,00 € je Stunde nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Verdienstausschlagentschädigung wird die letzte angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit voll angerechnet, wenn die angefangene Stunde mehr als die Hälfte beträgt, ansonsten zur Hälfte.
- (4) Bei der Berechnung der Verdienstausschlagentschädigung wird die letzte angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit voll angerechnet, wenn die angefangene Stunde mehr als die Hälfte beträgt, ansonsten zur Hälfte.
- (5) Ist während der durch den Dienst gemäß § 1 Abs. 1 bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder eine Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde, eine entgeltliche Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kinderbetreuung)

notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Bei dem Ersatz der Kinderbetreuungskosten darf ein einheitlicher Höchstbetrag von 19,00 € je Stunde nicht überschritten werden.

Als Nachweis ist eine von der Betreuungsperson unterschriebene Quittung, die den Namen und die Anschrift der Betreuungsperson, das Datum und die zeitliche Dauer der Betreuung sowie das Betreuungsentgelt angibt, vorzulegen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 geleistet wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 04. Dezember 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Urbaczka
Tel.-Nr.: 0203/308-2100

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für die Carstanjenstraße im Abschnitt von Mülheimer Straße bis Ende Mischfläche in Höhe Ankerstraße 10 in Duisburg-Neudorf vom 22. 11. 2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

§ 1

Die Grundstücke Carstanjenstraße 10 Gemarkung Duisburg Flur 342 Flurstücke 558, 560 und 474 sind im Bebauungsplan Nr. 1084 -Neudorf- als Sondergebiet ausgewiesen. Für die Beitragserhebung nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für die Teilanlage Mischfläche der Carstanjenstraße im Abschnitt von Mülheimer Straße bis Ende Mischfläche in Höhe Ankerstraße 10 wird für das vorgenannte Sondergebiet der Vornhundertersatz auf 380 v. H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2012 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die **Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für die Carstanjenstraße im Abschnitt von Mülheimer Straße bis Ende Mischfläche in Höhe Ankerstraße 10 in Duisburg-Neudorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. November 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Maßling
Tel.-Nr.: 0203/283-3829

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Egon Steinmann, zuletzt wohnhaft Franz-Schubert-Str. 19, 47226 Duisburg, gerichtete Mitteilung vom 19.11.2013, Aktenzeichen 50-32-3/2 Ba 79530, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle West, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Babbel

Auskunft erteilt:
Frau Babbel
Tel.-Nr.: 0203/283-8250

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Melanie Drüen, zuletzt wohnhaft Odenwaldstr. 14, 47137 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/94 083674 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homburg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-8428

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Theo Kwanga, zuletzt wohnhaft Düsseldorf Str. 297, 47053 Duisburg, gerichteten Mitteilungen, Aktenzeichen 51-33/95 Ke 18941/18942, werden gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 27, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Keuser

Auskunft erteilt:
Frau Keuser
Tel.-Nr.: 0203/283-6423

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Naser Alkelani, zuletzt wohnhaft: Friedrich-Ebert-Straße 88, 47179 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.11.2013, Aktenzeichen 32-15-3 Pa AW 104/13, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Frau Mihaela Vasile, zuletzt wohnhaft Charlottenstr. 66, 47053 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 04.11.2013, Aktenzeichen 222001575159 SB108, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 325, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lütkenhorst

Auskunft erteilt:
Frau Hinz
Tel.-Nr.: 0203/283-4673

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Kiril Georgiev und Snezhana Asenova als Erziehungsberechtigte des Kindes Zaprinka Kirilova Georgieva, geb. 02.06.2011, zuletzt wohnhaft: Gillhausenstr. 18 in 47169 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom

20.11.2013, Aktenzeichen 32-15-3 Oh OV 92/13, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Snezhana Asenova als Erziehungsberechtigte des Kindes Kostadin Asenov, geb. 29.03.2013, zuletzt wohnhaft: Gillhausenstr. 18 in 47169 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 20.11.2013, Aktenzeichen 32-15-3 Oh OV 95/13, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die

öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Snezhana Asenova, geb. 28.04.1990, zuletzt wohnhaft: Gillhausenstr. 18 in 47169 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 20.11.2013, Aktenzeichen 32-15-3 Oh OV 94/13, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße

63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Kiril Georgiev, geb. 28.12.1988, zuletzt wohnhaft: Gillhausenstr. 18 in 47169 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 20.11.2013, Aktenzeichen 32-15-3 Oh OV 93/13, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Otto Gunesch, zuletzt wohnhaft Vereinsstraße 97, 47799 Krefeld, gerichtete Bußgeldbescheid vom 25.11.2013, Aktenzeichen 222001514850 SB115, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 310, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Fuß
Tel.-Nr.: 0203/283-8363

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

an Fatima Kunasheva, zuletzt wohnhaft Franz-Lenze-Platz 3, 47178 Duisburg, vom 05.11.2013, Aktenzeichen 50-32-3/92 Te. WG Nr. 112200 45495 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle Nord, Duisburger Str. 213 in 47166 Duisburg, Zimmer 10, montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Teske

Auskunft erteilt:
Frau Teske
Tel.-Nr.: 0203/283-5595

Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Das Schulsiegel der COMENIUS-SCHULE, Städt. Gem. Hauptschule, Reichenberger Straße 19 a, 47166 Duisburg wurde in der Zeit vom 23.-24.11.13 entwendet.

Das Siegel trägt das Landeswappen und die Umschrift „COMENIUS-SCHULE Städt. Gem. Hauptschule -Duisburg-“.

Das Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 28. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Luckmann

Auskunft erteilt:
Frau Luckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-6893

Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Das Schulsiegel der Alfred-Adler-Schule, Städt. Förderschule, Schwerpunkt emotionale+soziale Entwicklung, Duisburg wurde in der Zeit vom 29.11.-30.11.13 bei einem Einbruch entwendet.

Das Siegel trägt das Landeswappen und die Umschrift „Alfred-Adler-Schule Städt. Förderschule Schwerpunkt emotionale + soziale Entwicklung -Duisburg-“.

Das Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 3. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Luckmann

Auskunft erteilt:
Frau Luckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-6893

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der städt. Dienstausweis mit der Nummer 322, ausgestellt am 10.01.2008, für Herrn Andreas Faber ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 18. November 2013

Der Oberbürgermeister
Immobilien-Management Duisburg

Im Auftrag

Kaufmann Caspers
Personalverwaltung Personalverwaltung

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201231374 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201786567 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201871310 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202119511 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3219136144 (alt 119136141) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3225046436 (alt 125046433) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3254061801 (alt 154061808) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200487439 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3207166848 (alt 107166845), 3207167812 (alt 107167819), 4221108451 (alt 121108450) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4212047015 (alt 112047014), 4212047023 (alt 112047022) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 21. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201877234 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3251146480 (alt 151146487) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 02. Dezember 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung Klinikum Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Die Gesellschaft hat

- Bestätigungsvermerk
- Lagebericht
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Duisburg GmbH hat am 21.08. und 30.08.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.187.622,03 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 16.12.2013 bis 16.01.2014 in der Geschäftsführung der Klinikum Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im Februar folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang der Klinikum Duisburg GmbH, Duisburg, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere

auch auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der

gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den sonstigen finanziellen Verpflichtungen hin, wonach die Jahresergebnisse in den nächsten drei Jahren aufgrund der Überleitung der Altersversorgung der Mitarbeiter/innen von der Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln durch besondere Umlagen und darauf entfallende pauschale Lohnsteuer mit rund 2,6 Mio. EUR belastet sein werden.

Duisburg, den 13. November 2013

Klinikum Duisburg GmbH
Die Geschäftsführung

Hans-Joachim Ehrhardt

Bekanntmachung Städtische Seniorenheime Duisburg, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Die Gesellschaft hat

- Bestätigungsvermerk
- Lagebericht
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Duisburg GmbH hat am 19.09.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.557.369,05 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 16.12.2013 bis 16.01.2014 in der Geschäftsführung der Klinikum Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im Januar folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Städtische Seniorenheime Duisburg GmbH, Duisburg, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der

Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang in Abschnitt C „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ hin, wonach die Jahresergebnisse in den nächsten drei Jahren aufgrund der Überleitung der Altersversorgung der Mitarbeiter/innen von der Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln durch besondere Umlagen und darauf entfallende pauschale Lohnsteuer mit rund TEUR 425 belastet sein werden.

Duisburg, den 13. November 2013

Städtische Seniorenheime GmbH
Die Geschäftsführung

Hans-Joachim Ehrhardt

Bekanntmachung Medizinisches Versorgungszentrum Duisburg Süd GmbH, Altenbrucher Damm 15, 47269 Duisburg

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Die Gesellschaft hat

- Bestätigungsvermerk
- Lagebericht
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Duisburg GmbH hat am 19.09.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 399.676,15 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 16.12.2013 bis 16.01.2014 in der Geschäftsführung der Klinikum Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im März folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum Duisburg Süd GmbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben

in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht im Abschnitt „Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung“ hin. Dort ist ausgeführt, dass die Gesellschaft auf die weitere finanzielle Unterstützung durch die Sana Kliniken AG angewiesen ist. Weiterhin ist im Abschnitt „Finanzlage“ dargestellt, dass die Gesellschaft zum Abschlussstichtag bilanziell überschuldet ist. Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung hat die Sana Kliniken AG eine Rangrücktrittserklärung auf ihr Darlehen abgegeben. Die Geschäftsführung hat daher unter der Annahme der Fortbestehensprognose bilanziert.

Duisburg, den 13. November 2013

Klinikum Duisburg GmbH
Die Geschäftsführung

Hans-Joachim Ehrhardt

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der DCC Duisburg CityCom GmbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 19.08.2013 durch die Alleingesellschafterin Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) wie folgt festgestellt:

Der erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 1.032 TEUR wird gemäß geltendem Ergebnisabführungsvertrag an die DVV abgeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Dezember 2013 bis 14. Januar 2014 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die DCC Duisburg CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation)

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DCC Duisburg CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation), Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der

Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DCC Duisburg

CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation). Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 3. April 2013

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Winkeler
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 20. November 2013

DCC Duisburg CityCom GmbH
Die Geschäftsführung

Michael Jansen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der energieGUT GmbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wurde mit schriftlichem Gesellschaftsbeschluss vom 30. August 2013 durch die Alleingeschäftsführerin Stadtwerke Duisburg AG festgestellt und wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag 2012 wird als Verlustvortrag in das Geschäftsjahr 2013 übertragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Dezember 2013 bis 14. Januar 2014 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte

KPMG AG, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang– unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der energieGUT GmbH, Duisburg (bis 12. Januar 2012: energieGUT GmbH, Aachen), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen

wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt 3.2 (Finanzen) ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Gewährung der notwendigen Darlehen und damit von der auch künftigen Aufrechterhaltung der Finanzierung durch den Gesellschafter abhängig ist.

Köln, den 14. August 2013

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Mackenrodt
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 26. November 2013

energieGUT GmbH
Geschäftsführer

Markus Leidig

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH - GfB, Duisburg, zum 31.12.2012

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH – GfB hat am 12. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.093.342,50 Euro festgestellt. Der Jahresfehlbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2012 können in der Zeit vom 02.01.2014 bis 31.01.2014 innerhalb unserer Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Warbruckstraße 89, Duisburg, Raum A 1.11 eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF

Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 05.06.2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH - GfB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 28. November 2013

Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH – GfB

Uwe Linsen
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG, Duisburg, zum 31.12.2012

Die Gesellschafterversammlung der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG hat am 12. Juli 2013 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 11.067,74 Euro festgestellt. Der Jahresfehlbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2012 können in der Zeit vom 02.01.2014

bis 31.01.2014 innerhalb unserer Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Warbruckstraße 89, Duisburg, Raum A 1.11 eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 05.06.2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll-

systems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 28. November 2013

WerkStadt Duisburg GmbH – WDG

Lothar Krause
Geschäftsführer

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100